

# FR\_GERICHTE 601 2023 99 vom 19. März 2024

FR Kantonsgericht, 2024-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2023\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2023_99)

FR: FR\_GERICHTE 601 2023 99 du 19 mars 2024

IT: FR\_GERICHTE 601 2023 99 del 19 marzo 2024

## Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Anwälte, Notare

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf [AnwG; SGF 137.1] und Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### E. 2

Mit Beschwerde an das Kantonsgericht können nach Art. 77 VRG die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 78 Abs. 2 VRG).

### E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht die Art und Weise der Verfahrens- und Dossierführung bei der Vorinstanz. So seien Schreiben der Vorinstanz mannigfach "i.V." oder von einer Praktikantin unterzeichnet worden. Die Vorinstanz habe am 14. Juli 2021 bestätigt, dass die Korrespondenz und Dossiers nicht von den übrigen Akten des Amtes für Justiz getrennt seien. Das bedeute, dass amtsintern jeder Mitarbeiter Zugang dazu habe. Auch wenn das Amt für Justiz generell für das Sekretariat zuständig sei, dürfe erwartet werden, dass Disziplinarakten separat und nicht zugänglich gelagert würden. Weiter rügt er eine Verletzung der Begründungspflicht: Die Vorinstanz begründe nicht überzeugend, warum vorliegend zusätzlich zur Verletzung des Werbegebots nach Art. 12 Bst. d BGFA auch die anwaltliche Sorgfaltspflicht nach Art. 12 Bst. a BGFA verletzt sei.

### E. 3.2

Das Amt für Justiz bereitet die Entscheide der Anwaltskommission vor und führt sie aus. Es führt das Sekretariat der Kommission (Art. 8 Abs. 1 AnwG). Die Anwaltskommission kann die Instruktion und die Vorbereitung der Entscheide dem Amt für Justiz übertragen (Art. 5 Abs. 3 AnwG; vgl. zudem Botschaft Nr. 6 vom 26. Februar 2002 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des AnwG, Ziff. 1.2.1.b, S. 8). Das Disziplinarverfahren richtet sich nach dem BGFA, den Bestimmungen des siebten Abschnitts des AnwG sowie dem

VRG (Art. 32 Abs. 2 AnwG). Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich (Art. 32 Abs. 1 VRG). Weitere einschlägige Vorschriften zur Verfahrens- und Dossierführung enthalten weder das BGFA, das AnwG noch das VRG.

### E. 3.3

Die Rügen des Beschwerdeführers betreffend die Verfahrens- und Dossierführung der Vorinstanz beziehen sich hauptsächlich auf deren allgemeine Arbeitsweise. Es erscheint daher bereits fraglich, ob sie überhaupt einen relevanten Bezug zum inhaltlichen Verfahrensgegenstand, der

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 Prüfung einer Verletzung der Berufsregeln und einer allfälligen Disziplinarsanktion, haben. Allgemeine Unrechtmässigkeiten bei der Verfahrens- und Dossierführung der Vorinstanz wären vielmehr gegebenenfalls in einer Aufsichtsbeschwerde (vgl. Art. 112 VRG) geltend zu machen. Soweit der Beschwerdeführer die Rügen jedoch in Zusammenhang mit der Führung seines konkreten Disziplindossiers erhebt und diese auch von der Vorinstanz behandelt wurden, wird nachfolgend dennoch darauf eingegangen: Der Vorinstanz steht es nach der Gesetzgebung (E. 3.2 hiervor) frei, die Verfahrensinstruktion durch das Amt für Justiz durchführen zu lassen. Selbstredend muss die Verwaltung ihr Funktionieren im täglichen operativen Betrieb sicherstellen können. Dazu gehören auch Vertretungsregelungen für die tägliche Post bei Abwesenheiten von Zeichnungsberechtigten. Müsste jede einzelne Sendung verwaltungsintern zwingend durch den gesetzlich designierten Zeichnungsberechtigten, z.B. den Amtsvorsteher, unterzeichnet werden, würde die Effizienz der Verwaltung stark beeinträchtigt. Zwar hat die Vorinstanz keine interne Vertretungsregelung vorgelegt. Das Kantonsgericht hat jedoch keinen Grund zu zweifeln, dass die Personen, welche die Korrespondenz an den Beschwerdeführer unterzeichnet haben, hierzu befugt waren, hat die Vorinstanz doch z.B. in ihrem Schreiben vom 27. April 2021 bestätigt, dass das "i.V." unterzeichnete Schreiben vom 9. April 2021 durch den Präsidenten und die Sekretärin validiert worden sei. Der angefochtene Entscheid selbst wurde gültig vom Präsidenten und der Sekretärin signiert. Der Beschwerdeführer bringt denn auch nicht vor, welche konkreten Verfahrensgarantien, -ansprüche oder -vorschriften er verletzt sieht. Was den amtsinternen Zugang auf die Dossiers angeht, muss das Amt für Justiz sicherstellen, dass alle damit arbeitenden Personen über Zugriffsmöglichkeiten verfügen. Die Mitarbeiter des Amtes für Justiz unterliegen, wie alle Mitarbeiter des Staats Freiburg, dem Amtsgeheimnis. Es ist ihnen untersagt, dienstliche Angelegenheiten zu verbreiten, die ihrer Natur und den Umständen nach geheim zu halten sind oder amtliche Dokumente Dritten zugänglich zu machen (vgl. Art. 60 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal [StPG; SGF 122.70.1]). Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen (Art. 60 Abs. 3 StPG). Darüber hinaus sind Mitarbeiter, die Personendaten bearbeiten, verpflichtet, die Gesetzgebung über den Datenschutz zu befolgen (Art. 64 Abs. 1 StPG). Sie dürfen Personendaten nur rechtmässig und zweckgemäss bearbeiten (Art. 6 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]). Unbeteiligte Mitarbeiter (z.B. aus anderen Abteilungen des Amtes für Justiz) würden deshalb bereits beim Zugriff auf Disziplindossiers gegen ihre Mitarbeiterpflichten verstossen. Das kann zu personalrechtlichen Massnahmen führen (vgl. Art. 75 StPG). Der Schutz der Personendaten der Betroffenen ist dadurch bereits durch das Gesetz und die Pflichten der Mitarbeiter sichergestellt. Aus dem allfälligen Fehlen weitergehender Massnahmen zur Sicherstellung, dass unberechtigte

Mitarbeiter keinen Zugang zu den Dossiers haben, z.B. spezielle interne Zugriffssperren oder anderweitige Blockaden, kann der Beschwerdeführer daher jedenfalls für das vorliegende Verfahren nichts für sich ableiten. Es bestehen nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Verfahrens- und Dossierführung der Vorinstanz Vorschriften verletzt wurden. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte die Verletzung im vorliegenden Verfahren geheilt werden (vgl. Urteil BGer 8C\_419/2017 vom 16. April 2018 E. 4.3.2; Urteil KG FR 602 2023 114 vom 6. Dezember 2023 E. 4.2).

#### **E. 3.4**

Hinsichtlich der Rüge, wonach die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, ist darauf hinzuweisen, dass aus diesem Anspruch nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) unter anderem das Recht der von einem Entscheid betroffenen Person fließt, dass die Behörde ihre Vorbringen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheid-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 findung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2; 141 III 28 E. 3.2.4).

#### **E. 3.5**

Die Vorinstanz zeigte im angefochtenen Entscheid auf, weshalb sie eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 12 Bst. a BGFA erblickte: Der Beschwerdeführer habe Informationen aus einem anderen gerichtlichen Verfahren zweckwidrig verwendet, um Werbung für sich zu machen. Dabei führte sie auch an, auf welche juristische Lehre sie sich stützte. Die Begründung mag kurz sein, zeigt aber die Entscheidungsfindung und die zugrundeliegenden Erwägungen vollumfänglich auf. Dem Beschwerdeführer ist es denn auch ohne Weiters gelungen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist daher nicht ersichtlich.

#### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers abzuweisen.

#### **E. 4**

Materiell rügt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht sowie der Grenzen zulässiger Werbung erkannt. Die im Schreiben vom 24. März 2021 angebotene Beratung wäre für den Mieter unverbindlich gewesen. Solche Beratungen würden regelmässig im Rahmen von Berufs- oder Interessenorganisationen erfolgen. Es handle sich nicht um aufdringliche Werbung, sondern um eine objektive, aber zielgerichtete Information über eine individuelle Situation. Der Mieter solle nicht zum Abschluss eines Mandates verführt werden. Dass ein bekannter Mieteranwalt einen Mieter auf den Fehler von professionellen Liegenschaftsverwaltungen und die daraus folgenden Konsequenzen aufmerksam mache, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; erst recht nicht, wenn er seine Beratung freiwillig, unentgeltlich

und absolut unverbindlich erbringe. Die Bedingungen von Art. 12 Bst. d BGFA seien eingehalten worden. Ferner sei nicht ersichtlich, weshalb sein Schreiben eine unsorgfältige Berufsausübung gewesen sein solle. Jedenfalls könne einem Anwalt nicht vorgeworfen werden, dass er sich für die Interessen seiner Klientin einsetze. Die Vorinstanz verweist auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Darin führte sie aus, das Schreiben vom 24. März 2021 habe zum Ziel, mit dem angeschriebenen Mieter ein kostenpflichtiges Mandat abzuschliessen. Es handle sich somit um Werbung. Der Mieter habe aber kein Interesse an der Thematik gezeigt. Vielmehr habe der Beschwerdeführer Informationen aus einem anderen Gerichtsverfahren verwendet, um ihn unaufgefordert und persönlich anzuschreiben. Dabei habe er eine kostenlose Erstberatung angeboten, um ihn auch ohne dahingehendes Bedürfnis zu einer Beratung zu verleiten. Die Werbung sei aufdringlich und habe nicht dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen. Damit habe er gegen die Grenzen zulässiger Werbung gemäss Art. 12 Bst. d BGFA verstossen. Zudem habe der Beschwerdeführer Informationen aus einem anderen Gerichtsverfahren zweckwidrig verwendet, um Werbung für sich selbst zu machen, und damit seine Sorgfaltspflicht nach Art. 12 Bst. a BGFA verletzt.

#### **E. 4.1**

Anwälte können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht (Art. 12 Bst. d BGFA).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Unter Werbung im Sinne von Art. 12 Bst. d BGFA ist insbesondere all jene Kommunikation zu verstehen, die planvoll darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die von einem Anwalt angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Begriff der Werbung darf nicht zu eng verstanden werden (BGE 139 II 173 E. 3.1 f., mit Hinweisen). Anwaltswerbung soll Werbung informativer Art sein und gestützt auf den Grundsatz der Objektivität auf reisserische, aufdringliche und marktschreierische Methoden verzichten. Zurückhaltende und sachlich zutreffende Werbung ist zulässig. Die gebotene Zurückhaltung bezieht sich sowohl auf den Inhalt wie auf die Form(en) und Methoden der Anwaltswerbung. Das Kriterium des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit betrifft im Wesentlichen die Existenz der Kanzlei und deren Tätigkeitsgebiete, die Kontaktangaben sowie zusätzliche Angaben wie etwa "beratend und prozessierend". Je nach Ort kann das Informationsbedürfnis der (dortigen) Öffentlichkeit höher oder niedriger sein (BGE 139 II 173 E. 6.2.2; Urteile BGer 2C\_1006/2022 vom 28. November 2023 E. 4.1.2; 2C\_259/2014 vom 10. November 2014 E. 2.3.1, jeweils mit Hinweisen). Anwaltswerbung hat sodann den Grundsatz von Treu und Glauben zu respektieren (Urteil BGer 2C\_985/2021 vom 16. November 2022 E. 4.3). Weil jede Werbung als Ganzes wirkt, muss in Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden, ob sie den Anforderungen von Art. 12 Bst. d BGFA standhält (Urteil BGer 2C\_259/2014 vom 10. November 2014 E. 3.2.1).

#### **E. 4.2.1**

Gemäss einem Teil der Lehre ist die sog. zielgruppenorientierte Werbung zulässig, worunter namentlich brieflich versandte oder abgegebene Rundschreiben, Einladungen und Informationen an Nichtmandanten (bspw. Empfehlungsschreiben im Rahmen einer Informationsveranstaltung) zählen sollen (siehe Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen des Kantons Zürich vom

#### **E. 4.2.2**

In einem weiteren Teil der Lehre wird Art. 12 Bst. d BGFA insoweit restriktiver ausgelegt, als vertreten wird, dass der Empfängerkreis von Werbung auf Klienten, Personen mit Geschäfts- oder Korrespondenzbeziehung und Dritte, welche die Werbung angefordert haben, beschränkt ist. Eine Übermittlung an unbekannte oder unbestimmte Empfänger sei grundsätzlich unzulässig. Unaufgeforderte Direktwerbung könne sehr aufdringlich sein. Es rechtfertige sich bei der Beurteilung ein strenger Massstab, wenn die Werbung die Akquisition eines konkreten Mandats zum Ziel habe, namentlich wenn ein Informationsgefälle zwischen Anwalt und Werbungsadressat bestehe. So sei ein Schreiben, das sich auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht, rechtswidrig, wenn es geeignet sei, den Adressaten zum Aufsuchen eines Anwalts zu bewegen. Werbung, die einen Gutschein für eine Gratisberatung enthalte, sei ebenfalls unzulässig, da sie die Entscheidungsfreiheit beeinflussen und Personen zur Konsultation eines Anwalts verleiten könne (vgl. BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, 2009, N. 1537 f.; VALTICOS, in Commentaire romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl. 2022, Art. 12 N. 201).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11

### **E. 4.3**

Vorliegend stützte sich die Vorinstanz für die Verwarnung auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 24. März 2021 an E.\_\_\_\_\_. Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von einer Verletzung von Art. 12 Bst. d BGFA ausgegangen ist. Das Schreiben hat folgenden Inhalt: Das Schreiben bezweckt damit, den Mieter zur Inanspruchnahme einer ersten anwaltlichen (kosten- losen) Dienstleistung zu bewegen, und damit in der Folge ein Mandat (gegebenenfalls für eine Prozessführung) zu akquirieren. Im Lichte der weiten Auslegung des Begriffs der Werbung im Sinne von Art. 12 Bst. d BGFA (E. 4.1 hiervor) ist das Schreiben daher offensichtlich als Werbung zu qualifizieren. Weiter behauptet der Beschwerdeführer nicht, dass er und der Mieter einander vor Versand des Schreibens bekannt waren oder in Kontakt standen. Aus den Akten ergibt sich ebenfalls keine entsprechende Beziehung. Der Mieter hat gegenüber dem Beschwerdeführer auch zu keinem Zeitpunkt Interesse an Werbung oder der Thematik von Mietzinsrückforderungen bekundet. Der Beschwerdeführer hat demzufolge unaufgefordert und direkt (per persönlich adressierter Briefpost) eine Person angeschrieben, der er bislang unbekannt war und die vorgängig kein Interesse an Werbungszustellung oder an der betroffenen Thematik bekundet hatte. Dieses Vorgehen ist schon unter Berücksichtigung der zitierten Lehre und Rechtsprechung zur ziel- gruppenorientierten Werbung (E. 4.2.1 hiervor) unzulässig: So kann es doch nicht sein, unter dem Begriff der zielorientierten Werbung auch Kontaktaufnahmen zu verstehen, die – wie die vorliegende – an Personen ohne vorgängig bekundetes Interesse am Thema der Werbung gerichtet sind. Die "Zielgruppe" (bzw. eine Person aus dieser) muss sich bereits zum Vornherein als solche ausgewiesen oder zu erkennen gegeben haben. Sie hat ihr Interesse an der Thematik in irgendeiner Form ausdrücklich oder konkludent bekundet, z.B. durch die Anmeldung und/oder Teilnahme an einer Informationsveranstaltung, Anmeldung an einem einschlägigen Newsletter oder durch konkrete Anfragen. Für den werbenden Anwalt ist in diesem Fall klar ersichtlich, dass bei den Adressaten der Werbung zumindest ein Grundinteresse besteht. So war es denn auch im zitierten Beschluss vom

### **E. 4.4**

An dieser Einschätzung ändern auch die Ausführungen des Beschwerdeführers nichts. Die vorliegende Situation ist nicht vergleichbar mit einer Beratung (und damit Werbung) im Rahmen von Berufs- oder Interessenorganisationen. Die Adressaten der dortigen Beratung haben ihr Interesse daran klar bekundet, indem sie entweder an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilnehmen oder sich explizit für (z.B. durch die Interessenorganisation gesponserte) Beratungen anmelden. E. \_\_\_\_\_ jedoch hat kein Interesse bekundet. Zudem ändert der Hinweis des Beschwerdeführers im fraglichen Schreiben auf die Unverbindlichkeit der Erstberatung weder den Gesamteindruck noch die Wirkung dieses Schreibens. Das Ziel der Werbung war es, den Adressaten zu einer (vorerst kostenlosen) anwaltlichen Dienstleistung zu bewegen. Ebenso kann auch der Einwand nicht gehört werden, wonach die Feststellungen im Schreiben (Missachtung von Vorschriften durch die Liegenschaftsverwaltungen; nichtiger Anfangs- mietzins) juristisch korrekt gewesen seien. Nach dem Gesagten ist das Schreiben vom 24. März 2021 zu aufdringlich und verstösst daher gegen das Kriterium der Objektivität von Art. 12 Bst. d BGFA. Es kann daher vorliegend offenbleiben, ob das Schreiben auch gegen das Kriterium des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit verstösst, wie dies die Vorinstanz geschlossen hatte.

#### **E. 4.5**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid weiter geschlossen, dass eine unsorgfältige Berufsausübung i.S.v. Art. 12 Bst. a BGFA vorliege. Der Beschwerdeführer tritt dem in seiner Beschwerde entgegen.

#### **E. 4.6**

Anwältinnen und Anwälte üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus (Art. 12 Bst. a BGFA). Diese Verpflichtung hat für die gesamte Berufstätigkeit Geltung und erfasst neben der Beziehung zum eigenen Klienten sowohl die Kontakte mit der Gegenpartei als auch jene mit den Behörden. Eine Verletzung von Art. 12 Bst. a BGFA liegt praxismässig nur vor, wenn eine qualifizierte Norm- bzw. Sorgfaltswidrigkeit gegeben ist; erforderlich ist somit ein bedeutsamer Verstoss gegen die Berufspflichten. Da die Verwarnung die mildeste gesetzlich vorgesehene Disziplinar massnahme darstellt, sind an die Schwere der Pflichtverletzung allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 Der Anwendungsbereich der Generalklausel von Art. 12 Bst. a BGFA wird nicht durch die konkreten Berufsregeln begrenzt (Art. 12 Bst. b-j und Art. 13 BGFA). Die Anwendung der Generalklausel ist daher nicht bundesrechtswidrig, wenn ein Verhalten auch gegen eine konkrete Berufsregel verstösst (Urteile BGer 2C\_985/2021 vom 16. November 2022 E. 4.2; 2C\_742/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 4.4). Generell ist es unzulässig, dass ein Anwalt die Rechte und Privilegien zweckentfremdet oder missbraucht, die ihm das Verfahrensrecht einräumt (Urteil KG FR 601 2019 14 vom 7. Oktober 2019 E. 3.1, wobei es dort um Vorschriften des Strafprozesses ging). So verletzte etwa ein Anwalt die Sorgfaltspflicht, der Informationen aus einem laufenden Strafverfahren, in dem er den Beschuldigten verteidigte, an einen Dritten weiterleitete. Die Verwendung und Weitergabe dieser Informationen, die er nur durch seine Stellung als Rechtsanwalt erhalten konnte, wurde als grober Vertrauensbruch gegenüber der Untersuchungsbehörde qualifiziert (vgl. hierfür FELLMANN, Art. 12 II. N. 45a, der auf den entsprechenden Beschluss KG 050011/U vom 1. Dezember 2005 der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich E. IV.1.3

verweist).

#### **E. 4.7**

Vorliegend erhielt der Beschwerdeführer durch die gerichtliche Edition in einem Mietverfahren Kenntnis über den Mietvertrag, der zum Schreiben vom 24. März 2021 führte: Dort verlangte der Beschwerdeführer namens der klagenden Mieterin, F. \_\_\_\_\_, die richterliche Festsetzung des Anfangsmietzinses mit der Begründung, dass die beklagte Vermieterin, die D. \_\_\_\_\_ AG, bei Vertragsbeginn das im Kanton damals vorgeschriebene Formular mit dem Mietzins des Vormieters nicht abgegeben habe. Auf Beweisantrag der Beklagten hin edierte das Mietgericht zahlreiche Mietverträge verschiedener anderer Vermieter. Unter den Verträgen war auch derjenige von E. \_\_\_\_\_. Dieser war am Mietverfahren gänzlich unbeteiligt. Gemäss den übereinstimmenden Ausführungen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren sowie denjenigen in der Anzeige vom 30. März 2021 ist die Gerichtsedition erfolgt, weil sich die Beklagte zur Festsetzung des Anfangsmietzinses auf die Ortsüblichkeit berief und sich dafür auf die Mietverträge von Vergleichsobjekten stützen wollte. Der Mietvertrag wurde folglich aufgrund des von der Beklagten gestellten Antrags zum Zweck ediert, im Mietverfahren als Vergleichsobjekt (neben anderen Mietverträgen) zur Festsetzung des Anfangsmietzinses zu dienen. Der Beschwerdeführer verwendete den Mietvertrag in der Folge jedoch ausserhalb des Mietverfahrens, um für sich Werbung zu betreiben (vgl. dazu E. 4.3 f. hiervor). Selbstredend sprengt diese Verwendung zu Werbezwecken den ursprünglichen Zweck. Der Beschwerdeführer hat damit einerseits den Mietvertrag für eigene Zwecke ausserhalb des Verfahrens benutzt resp. zweckentfremdet; andererseits hat er Informationen, die ihm im Rahmen eines Zivilverfahrens und nur durch seine Position als Rechtsanwalt in diesem Verfahren zugekommen sind, an unbeteiligte Dritte weitergeleitet. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der vorstehenden Rechtsprechung (E. 4.6) hat der Beschwerdeführer mit seinem Vorgehen daher die Sorgfaltspflicht von Art. 12 Bst. a BGFA verletzt. Dabei spielt es entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers keine Rolle, dass die Edition auf Antrag der Beklagten angeordnet wurde. Aus welchem Grund oder auf wessen Begehren Dokumente Eingang in die Verfahrensakten finden, ist unerheblich. Die Sorgfaltspflicht von Art. 12 Bst. a BGFA gilt unverändert für die gesamte Berufstätigkeit als Rechtsanwalt und auch gegenüber den Behörden und Gerichten (E. 4.6 hiervor). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, welche Interessen seiner Klientin F. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführer durch sein Schreiben an E. \_\_\_\_\_ verfolgt hätte, und eine entsprechende Interessenlage wird von ihm auch nicht behauptet.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11

#### **E. 4.8**

Im Ergebnis hat die Vorinstanz damit zu Recht darauf geschlossen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben vom 24. März 2021 die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung gemäss Art. 12 Bst. d BGFA überschritten und die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 12 Bst. a BGFA verletzt hat. 5. 5.1. Bei Verletzung des BGFA kann die Aufsichtsbehörde eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu CHF 20'000.-, ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre oder ein dauerndes Berufsausübungsverbot anordnen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a-e BGFA). Eine Disziplinar-massnahme setzt voraus, dass das Fehlverhalten dem Betroffenen subjektiv zugerechnet werden kann, was auch ohne Absicht, fahrlässig, unbewusst oder durch Unkenntnis einer

Regel begangen werden kann (Urteil BGer 2C\_985/2021 vom 16. November 2022 E. 4.6, mit Hinweisen). 5.2. Die vorliegend ausgesprochene Sanktion ist nicht zu beanstanden: Das Fehlverhalten ist dem Beschwerdeführer subjektiv zuzurechnen; er hätte erkennen müssen, dass er mit dem Schreiben vom 24. März 2021 die Grenzen erlaubter Werbung überschreitet und die Verwendung des Mietvertrags zu Werbezwecken eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt. Die Verwarnung stellt zudem die mildeste Disziplinarsanktion dar. Die Vorinstanz hat damit insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich nicht um eine gravierende Pflichtverletzung handelt. Darüber hinaus nahm sie richtigerweise ein geringes Verschulden an und berücksichtigte auch, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr ggg als Anwalt tätig ist und bisher noch nie eine Disziplinar massnahme gegen ihn ausgesprochen wurde. Die Verwarnung ist folglich auch verhältnismässig.

#### **E. 6**

Im Ergebnis ist die Beschwerde damit abzuweisen und die angefochtene Verfügung vom 15. Mai 2023 zu bestätigen.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten, die auf CHF 2'000.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 und Art. 139 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 2'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 19. März 2024/tsc Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.